

Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen

Stand: 30. Dezember 2020

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Hessen hat im Dezember 2020 im schriftlichen Abstimmungsverfahren die am 28. Mai 1975 in Kraft getretene Beitragsordnung zuletzt geändert und mit nachfolgendem Wortlaut beschlossen. Die Änderung zu § 3 Abs. 1 tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft, die Änderung zu § 5 Abs. 4 am 30. Dezember 2021 mit Wirkung zum Beitragsjahr 2022.

§ 1

Die Kammermitglieder sind gemäß § 79 StBerG und § 22 der Kammersatzung zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

§ 2

Der Beitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Über die Höhe beschließt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Bestellung oder sonstige Begründung der Mitgliedschaft zur Kammer erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zur Kammer wegfallen. Bei Mitgliedern, die ihre berufliche Niederlassung bisher in einem anderen Kammerbezirk hatten, beginnt die Beitragspflicht unmittelbar mit dem Ende der Beitragspflicht in diesem anderen Kammerbezirk. Wird die berufliche Niederlassung in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegt, ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung an die aufnehmende Steuerberaterkammer maßgebend.

(2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Kalenderjahr.

(3) Besteht die Beitragspflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums, so werden vom Gesamtbeitrag nur soviel Zwölftel erhoben, als die Beitragspflicht für volle Monate gegeben ist.

§ 4

(1) Der Beitrag wird für alle Kammermitglieder in gleicher Höhe festgesetzt. Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages ergeht außer in den in

§ 3 Abs. 3 genannten Fällen als öffentliche Zahlungsaufforderung, die gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung bekanntzugeben ist.

(2) Einwendungen gegen die Beitragsberechnung sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nach Bekanntgabe der öffentlichen Zahlungsaufforderung bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres in Textform vorgetragen werden. Wird der Beitrag durch einen gesonderten Bescheid erhoben, beträgt die Einspruchsfrist einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Zahlungsaufforderung dem/der Beitragspflichtigen bekanntgegeben worden ist. Die Bestimmungen der Abgabenordnung gelten entsprechend. Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand.

(3) Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig. Bei Beitragsbescheiden nach § 3 Abs. 3 wird der Beitrag einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig. Der Vorstand kann einen Beitragsvorschuss anfordern.

(4) Für Mitglieder, die der Kammer eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ermäßigt sich der jährliche Beitrag um 12,- €

§ 5

(1) Übersteigt die Summe des Umsatzes und/oder der Bruttobezüge aus einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis (Bemessungsgrundlage für die Ermäßigung) im letzten Kalenderjahr nicht den Betrag von € 25.000,-, so ermäßigt sich der Beitrag um 33 1/3 vom Hundert. Beginnt die Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres (Neuzugang), findet diese Regelung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Ermäßigung die Summe des Umsatzes und/oder der Bruttobezüge aus einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis dieses Kalenderjahres anteilmäßig anzusetzen ist.

(2) Als Umsatz gelten alle Einnahmen aus der gesamten freien Berufstätigkeit einschließlich der Umsätze aus einer erlaubten gewerblichen Tätigkeit oder der Umsatz der Steuerberatungsgesellschaft; bei Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften der der Beteiligungsquote des Mitgliedes entsprechende Anteil an dem Gesamtumsatz der Sozietät oder der Partnerschaftsgesellschaft.

(3) Als Bruttobezüge aus einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis gelten die gesamten Bruttobezüge - einschließlich der Bezüge aus einer erlaubten gewerblichen Tätigkeit sowie der Bezüge aus einer Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis nach § 58 S. 2 Nr. 5 a StBerG (sog. Syndikus-Steuerberater) - oder

im Falle der Mitgliedschaft gemäß § 2 Buchst. b) der Satzung aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer (umgerechnet auf ein Kalenderjahr).

(4) Mitglieder, die im Beitragsjahr das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Ermäßigung von 33 1/3 vom Hundert. Mitglieder, die im Beitragsjahr das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

Ab 30.12.2021: Für Mitglieder, die im Beitragsjahr das 75. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Beitrag zwei Drittel und für Mitglieder, die im Beitragsjahr das 80. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Beitrag ein Drittel des Regelbeitrags.

(5) Die Ermäßigung nach Abs. 1 wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist im Fall der öffentlichen Zahlungsaufforderung spätestens bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres in Textform zu stellen, ansonsten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides. Auf Verlangen ist der Nachweis über die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 zu führen.

§ 6

(1) In besonderen Härtefällen, die zu begründen sind, kann die Beitragsschuld ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

(2) § 5 Abs. 5 Sätze 1 – 3 gelten entsprechend.

§ 7

(1) Über Anträge gemäß §§ 5 und 6 entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides in Textform Einspruch eingelegt werden.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 8

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung zu anderen Berufskammern entbindet nicht von der Zahlung des Kammerbeitrages.

§ 9

(1) Zur Sicherung einer geordneten Haushaltsführung sind die Kammermitglieder verpflichtet, die in §§ 4 und 5 gesetzten Fälligkeitstermine und Fristen einzuhalten.

(2) Nach einer Schonfrist von zwei Wochen wird der Beitrag angemahnt. Falls die Mahnung ohne Erfolg ist, wird nochmals unter Ansetzung einer Mahngebühr gemäß § 7 Ziffer 13 der Gebührenordnung gemahnt. Bleibt auch sie erfolglos, wird der Beitrag nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl I S. 151) in der geltenden Fassung beigetrieben. Für die Erteilung eines Vollstreckungsauftrages zur Beitreibung ausstehender Beitragsforderungen wird eine Vollstreckungsgebühr i. H. v. €45,- erhoben, die mit dem Beitrag und der Mahngebühr beigetrieben wird.

§ 10

Der Anspruch der Berufskammer auf Zahlung von Beiträgen unterliegt der Verjährung (§ 79 Abs. 3 StBerG). Der Anspruch verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

§ 11

Der Vorstand ist ermächtigt, über im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Beitragsordnung zu beschließen.
